



KvVI 2372 ✓

af

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESHANDELSKAMMER)

WIEN, I. STUBENRING 12 / TELEPHON 52 15 11

WIEN, AM 24. Mai 1961

Herrn
Bundeskanzler Dr. Alfons GORBACH,

GESCHÄFTSZAHL (IN DER ANTWORT UNBEDINGT ANZUGEBEN)

Sp 1004/61

IHRE NACHRICHT (ZAHL, DATUM)

W i e n .

BETRIFFT:

Sozialbeirat für die ver-
staatlichte Industrie;
Einführung einer Sozial-
dividende.

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Die Sektion IV des Bundeskanzleramtes entfaltet im Bereiche der verstaatlichten Industrie eine Aktivität auf sozialpolitischem Gebiet, die zu den größten Besorgnissen Anlaß gibt. Obwohl es höchst fraglich erscheint, ob dies zu den Aufgaben einer Aufsichtsbehörde gehört, versucht sie durch verschiedene Mittel, wie Rundschreiben, Empfehlungen und sonstige Einflußnahmen, die arbeitsrechtliche Stellung der Dienstnehmer der verstaatlichten Industrie Grundsätzen unterzuordnen, die dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung verfaßten und von der gesamten gewerblichen Wirtschaft wegen seiner sozial-, rechts- und gesellschaftspolitisch mehr als gefährlichen Tendenzen einmütig abgelehnten Entwurf für eine sog. Kodifikation des Arbeitsrechtes entstammen. Es handelt sich hierbei im konkreten insbesondere um das Prinzip der arbeitsrechtlichen Gleichstellung der Arbeiter mit den Angestellten, um Begünstigungen hinsichtlich der Lösung von Dienstverhältnissen und bezüglich der Abfertigung usw.usf. Es liegt auf der Hand, daß es, vom gesamtwirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen, überaus bedenklich ist, wenn einzelne Unternehmungen in sozialrechtlichen Fragen ohne jegliche Rücksichtnahme auf die übrige Wirtschaft

ihren Dienstnehmern weder gesetzlich noch kollektivvertraglich vorgesehene weitreichende arbeitsrechtliche Vorteile gewähren, die zwangsläufig Forderungen in anderen Unternehmungen auslösen müssen und darüber hinaus geeignet sind, gesetzliche Regelungen in einer abzulehnenden Richtung zu präjudizieren. Es wäre vielmehr angebracht, wenn die verstaatlichte Industrie, die ja der Kammerorganisation angehört, in derart wichtigen Angelegenheiten nur im Einvernehmen mit dieser vorgeht und sich den von der Wirtschaft allgemein vertretenen Auffassungen unterordnet. Die Wirtschaft ist selbst dazu berufen, die Grundzüge der von ihr zu verfolgenden Sozialpolitik festzulegen; sie verfügt hierfür in der Kammerorganisation über eine geeignete Plattform und kann Weisungen der Sektion IV des Bundeskanzleramtes entbehren.

Höchste Aktualität haben die angedeuteten Bemühungen der Sektion IV des Bundeskanzleramtes in letzter Zeit dadurch gewonnen, daß der von ihr eingerichtete "Sozialbeirat für die verstaatlichte Industrie" sich damit befaßt, einen Beschluß über die Einführung einer Sozialdividende in den verstaatlichten Unternehmungen herbeizuführen.

Bei der Sozialdividende handelt es sich im wesentlichen darum, daß jeder Dienstnehmer in der verstaatlichten Industrie Anspruch auf eine einmal im Jahr auszubezahlende Sonderzulage haben soll, die sich aus einer Grundprämie, einer Ertragszulage und einem Ergänzungsfaktor zusammensetzt. Die Grundprämie hätte 1 % des durchschnittlichen Jahresbezuges eines Dienstnehmers in der gesamten verstaatlichten Industrie zu betragen. Die Ertragszulage soll jenen Dienstnehmern gewährt werden, deren Unternehmen einen Ertrag in Form einer Kapitaldividende im Mindestausmaß von 3 % des Grund(Stamm)kapitals abwirft. Bei einer Kapitaldividende von 3 % würde sich die Ertragszulage auf 1 % des Grund(Stamm)kapitals belaufen, für jedes weitere über 3 % hinausgehende Prozent der Kapitaldividende um $1/3$ % des Grund(Stamm)kapitals mehr. Der Ergänzungsfaktor wäre anzuwenden, wenn dem Unternehmen vom Eigentümer Leistungen oder Bedingungen auferlegt sind, die das Verhältnis von Grundkapital zum Beschäftigtenstand ungünstig beeinflussen.

Es liegt auf der Hand, daß die Einführung einer Sozialdividende in der dargelegten oder einer ähnlichen Form zu den nachteiligsten Auswirkungen führen würde. Die Sozialdividende kann nur als ein Vorwand angesehen werden, um den Dienstnehmern in der verstaatlichten Industrie besondere Zuwendungen machen zu können, die sachlich nicht vertretbar sind und darüber hinaus zu Ungerechtigkeiten den Dienstnehmern gegenüber führen. Die höhere Produktivität, der bessere Standort - kurz die günstigere wirtschaftliche Situation eines Unternehmens im Vergleich zu anderen Unternehmen soll sich grundsätzlich nicht primär in einer lohn- und arbeitsrechtlichen Besserstellung seiner Dienstnehmer, die sich ohnedies gerade deswegen in der Regel angenehmerer Arbeitsbedingungen erfreuen als andere Dienstnehmer, sondern in erster Linie in Preissenkungen auswirken, die den echten Ausdruck eines marktwirtschaftlichen Konkurrenzkampfes darstellen. Dadurch kommt der Erfolg des Unternehmens auch der Allgemeinheit zugute und nicht nur einer privilegierten Schicht von Dienstnehmern. Diese Überlegungen gelten u.E. im vollen Maße, ja sogar besonders für verstaatlichte Unternehmungen, die nicht zuletzt auch die Verpflichtung haben, dem Staate Einnahmen zu verschaffen, die dieser gerade in Zeiten einer schwierigen Finanzlage dringend benötigt. Es ist aber auch nicht zu übersehen, daß die Einführung einer Sozialdividende in der verstaatlichten Industrie nicht ohne Auswirkungen auf die übrige gewerbliche Wirtschaft bleiben könnte, die entweder gezwungen wäre, diesem Beispiel zu folgen, wodurch Preissenkungen in die Ferne gerückt werden würden, oder aber zu gewärtigen hätte, daß sich auf dem Arbeitsmarkt die Konkurrenzverhältnisse weiter zugunsten der verstaatlichten Industrie verschieben. Besonders würden die mittleren und kleinen Unternehmungen getroffen werden.

Die durch die dargelegten Bestrebungen der Sektion IV des Bundeskanzleramtes geschaffene schwierige Situation ist dadurch noch weiter verschärft worden, daß am 25.4.d.J. in einer vom Generalsekretariat der ÖVP einberufenen Besprechung der ÖVP-Fraktion des Sozialbeirates beschlossen wurde, dem

Vorschlag der Sektion IV betreffend Einführung einer Sozialdividende einen Gegenvorschlag entgegenzusetzen, der auf Grundsätzen beruht, die in Kreisen des ÖAAB entwickelt worden sind und die Einführung einer Erfolgsbeteiligung in der verstaatlichten Industrie zum Gegenstand haben. Dabei geht es darum, daß für den Bereich der verstaatlichten Industrie die Einführung einer Erfolgsbeteiligung empfohlen werden soll, die von Bevollmächtigten der Dienstnehmer mit den einzelnen Unternehmungen zu vereinbaren wäre. Erfolgsanteile, die von den Dienstnehmern für vermögensbildende Anlagen verwendet werden, wie z.B. zum Erwerb von Aktien oder anderer Wertpapiere, zum Bausparen oder zum Abschluß bestimmter Lebensversicherungen und Pensionsverträge etc., sollen steuerlich begünstigt und von der Beitragspflicht in der Sozialversicherung ausgenommen werden. Obwohl in der erwähnten Besprechung von den Vertretern des Österreichischen Wirtschaftsbundes schwerwiegende und wohlbegründete Bedenken gegen diesen Vorschlag vorgebracht worden waren, wurde dieser am 26.4.d.J. im Sozialbeirat von der ÖVP-Fraktion vorgebracht. Es wurde daraufhin ein Unterausschuß des Sozialbeirates eingesetzt, dem eine Koordination der beiden dem Sozialbeirat vorliegenden Vorschläge obliegt.

Auch gegen den von der ÖVP-Fraktion des Sozialbeirates unterbreiteten Gegenvorschlag müssen schwerwiegendste Bedenken geltend gemacht werden, die z.T. auf der gleichen Ebene liegen wie die Einwendungen gegen die Sozialdividende. Die Einführung einer Erfolgsbeteiligung in der verstaatlichten Industrie würde gleichfalls unweigerlich Auswirkungen in der übrigen gewerblichen Wirtschaft nach sich ziehen. Davon abgesehen ist sie kein-eswegs ein Universalrezept, das man ohne weiteres in allen Unternehmungen erfolgreich anwenden könnte. Die bisherigen Erfahrungen mit Systemen der Erfolgsbeteiligung haben vielmehr deutlich gezeigt, daß sie nur unter ganz bestimmten, relativ sehr selten gegebenen Voraussetzungen jene Wirkungen erreichen können, die sich ihre Verfechter versprechen. Wir halten es im übrigen für eine einwandfrei

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 5 -

feststehende Tatsache, daß man einen Ansporn zu höheren Leistungen weit eher mit der Einführung von Leistungslohnsystemen oder, soweit derartige Systeme bestehen, mit deren Verfeinerung erreichen kann, zumal auf diese Weise dem Prinzip der Lohngerechtigkeit am besten entsprochen wird.

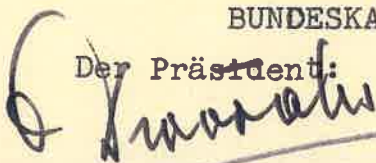
Wie wir unterrichtet werden, soll sich bereits in Kürze die Bundespartelleitung der ÖVP mit den Vorgängen im Sozialbeirat für die verstaatlichte Industrie befassen, wobei beabsichtigt sein soll, sich offiziell für den von der ÖVP-Fraktion des Sozialbeirates unterbreiteten Vorschlag auszusprechen. Wir erlauben uns daher, Sie, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, dringendst zu bitten, Ihr ganzes Gewicht in die Waagschale zu werfen, um zu erreichen, daß die Bundespartelleitung der ÖVP sich von beiden oben erwähnten Vorschlägen distanziert. Die Einführung sowohl einer Sozialdividende als auch einer Erfolgsbeteiligung in der verstaatlichten Industrie würde bedeuten, daß dort ein völlig falscher Weg gegangen wird, der in weiterer Folge die ernstesten Nachteile für die übrige gewerbliche Wirtschaft und die ganze Volkswirtschaft nach sich ziehen müßte. Wir bitten daher weiters, alles daranzusetzen, um die Bundespartelleitung der ÖVP zu einem Beschluß zu veranlassen, wonach die der ÖVP angehörenden Mitglieder des Sozialbeirates an dessen weiteren Sitzungen überhaupt nicht mehr teilnehmen. Zumindest sollte erreicht werden, daß das bereits für die allernächste Zeit vorgesehene neuerliche Zusammentreffen des Sozialbeirates auf einen in möglichst ferner Zukunft liegenden Termin verschoben wird.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, der geschilderten Angelegenheit größtes Gewicht zuzumessen und unter allen Umständen eine weitere, für die Wirtschaft verderbliche Tätigkeit des Sozialbeirates für die verstaatlichte Industrie zu unterbinden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

